

Strafverfolgung des Unternehmens

Wie der Vollzug der Strafbarkeit des Unternehmens zu
verbessern ist

Transparency International Schweiz (Transparency Schweiz) ist die Schweizer Sektion von Transparency International, der weltweit führenden Nichtregierungsorganisation im Kampf gegen die Korruption. Transparency Schweiz engagiert sich für die Prävention und Bekämpfung von Korruption und Geldwäscherei in der Schweiz und in den Geschäftsbeziehungen von Schweizer Akteuren mit dem Ausland. Transparency Schweiz leistet Sensibilisierungs- und Advocacy-Arbeit, erarbeitet Berichte und Arbeitsinstrumente, fördert den Austausch unter spezifischen Interessengruppen, arbeitet mit anderen Institutionen zusammen und nimmt Stellung zu aktuellen Vorkommnissen.

www.transparency.ch

Herausgeber	Transparency Schweiz, 3001 Bern
Konzeption und Projektleitung	Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt, Geschäftsführer Transparency Schweiz
Autoren	Martin Hilti, Transparency Schweiz; Walter Mäder, Transparency Schweiz
Mitarbeit	Sebastian Nussbaumer, wissenschaftlicher Praktikant Transparency Schweiz
Gestaltung	Sebastian Nussbaumer, Transparency Schweiz
Umschlagbild	Doug Swinson, Unsplash

Publikation: Januar 2023; Redaktionsschluss: Oktober 2022

Transparency Schweiz dankt allen Personen, die zu dieser Publikation beigetragen haben, insbesondere den Gesprächspartnerinnen und -partnern sowie den Expertinnen und Experten für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

Inhalt und Quellen der vorliegenden Publikation wurden sorgfältig bearbeitet bzw. geprüft. Transparency Schweiz übernimmt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der von Dritten bereitgestellten Informationen.

Der Bericht ist auf Deutsch und Französisch auf www.transparency.ch verfügbar.

Die Publikation wurde freundlicherweise finanziell unterstützt durch den KBA-NotaSys Integrity Fund, Lausanne.

© 2023 Transparency Schweiz. Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	
2. Ausgangslage, Themeneingrenzung und Methodik	5
3. Kasuistik zur Strafbarkeit des Unternehmens	6
3.1 Übersicht über die Kasuistik bis Herbst 2020	6
3.2 Übersicht über die Kasuistik seit Herbst 2020	6
3.3 Analyse der Kasuistik: ungenügender Vollzug, mangelnde Einheitlichkeit und Berechenbarkeit	7
4. Wegleitung der Staatsanwaltschaft zur ihrer Anwendungspraxis der Strafbarkeit des Unternehmens	11
4.1 Bedarf nach einer Wegleitung der Staatsanwaltschaft	11
4.2 Inhalt einer Wegleitung der Staatsanwaltschaft	11
4.2.1 Grundsatz	12
4.2.2 Kriterien für die Verfahrenswahl	12
4.2.3 Strafzumessungskriterien	13
4.2.4 Kriterien für die Verfahrensdauer	14
4.2.5 Kriterien für die Information der Öffentlichkeit	14
5. Umständlicher und unzuverlässiger Zugang zu den Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft	15
6. Forderungen	16
<i>Staatsanwaltschaft (Bundesanwaltschaft und kantonale Staatsanwaltschaften)</i>	16
<i>Unternehmen</i>	16
Anhang 1: Eckwerte für die Erstellung einer verbindlichen Wegleitung der Staatsanwaltschaft zu ihrer Anwendungspraxis der Unternehmensstrafbarkeit	17
Anhang 2: Auszug Schweizerisches Strafgesetzbuch	20
Literaturverzeichnis (Auswahl)	21
Abkürzungsverzeichnis	23

1. Zusammenfassung

Seit bereits fast 20 Jahren können sich Unternehmen in der Schweiz strafbar machen. Dies insbesondere dann, wenn ihnen vorzuwerfen ist, dass sie nicht alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen haben, um schwere Straftaten wie Korruption und Geldwäscherei, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit begangen wurden, zu verhindern (Art. 102 Abs. 2 Strafgesetzbuch, StGB). Trotz der langen Geltungsdauer der Strafbestimmung wurden bislang, soweit bekannt, erst zehn Unternehmen rechtskräftig verurteilt. Diese geringe Anzahl ist aus rechtsstaatlichen und unter Präventivgesichtspunkten unbefriedigend, da die reale Delinquenz mutmasslich deutlich höher sein dürfte.

Transparency Schweiz hat deshalb 2021 einen umfangreichen Bericht zur Thematik veröffentlicht und darin den Verbesserungsbedarf bei der Regulierung und beim Vollzug aufgezeigt (Bericht 2021). Der vorliegende Bericht knüpft am vorangehenden Bericht an und aktualisiert und erweitert ihn im Bereich des Vollzugs. Die erforderlichen gesetzgeberischen Verbesserungsmassnahmen werden nicht erneut thematisiert. Die entsprechenden Forderungen aus dem Jahr 2021 bleiben unverändert bestehen.

Die Ergebnisse des vorliegenden Berichts zeigen namentlich auf:

- Der Vollzug des Unternehmensstrafrechts ist weiterhin mangelhaft. Seit der Veröffentlichung des Berichts 2021 sind, soweit bekannt, bloss zwei weitere Unternehmen in Anwendung von Art. 102 Abs. 2 StGB rechtskräftig verurteilt worden, durch die Bundesanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren. Zudem wurden zwei Unternehmen durch das Bundesstrafgericht verurteilt. Beide Urteile wurden weitergezogen und sind noch nicht rechtskräftig.
- Die spärliche Rechtsprechung der Staatsanwaltschaft zur Strafbarkeit des Unternehmens erscheint uneinheitlich und in wesentlichen Punkten unklar.
- Die Staatsanwaltschaft scheint weiterhin wesentlich auf die aktive Mithilfe seitens der fehlbaren Unternehmen angewiesen zu sein, wenn es gelingen soll, diese strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Um die Anreize für entsprechende Selbstanzeigen und Kooperation seitens der Unternehmen zu erhöhen, sollte die Staatsanwaltschaft eine öffentlich bekannt gemachte und zugängliche Wegleitung zu ihrer Anwendungspraxis der Strafbarkeit des Unternehmens erlassen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollte sie dabei Selbstanzeigen und Kooperation der Unternehmen sowie deren Bemühungen zur Verbesserung der Compliance gemäss den geltenden Best-Practice-Standards massgeblich honorieren bei der Verfahrenswahl, der Verfahrensdauer, den Sanktionen und der Verfahrenseinstellung.
- Der Zugang zu den Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft ist umständlich und die erhaltenen Auskünfte sind teilweise unzuverlässig. Die Staatsanwaltschaft sollte deshalb ihr Geschäftsverwaltungssystem dergestalt modernisieren, dass sie in der Lage ist, innert kurzer Zeit zuverlässig Auskunft über die ergangene Rechtsprechung zu geben.

2. Ausgangslage, Themeneingrenzung und Methodik

Die Schweiz kennt seit dem 1. Oktober 2003 die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens. Demnach machen sich Unternehmen in der Schweiz strafbar, wenn sie nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um bestimmte Straftaten, wie Bestechung und Geldwäscherei, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit begangen wurden, zu verhindern (Art. 102 Abs. 2 Strafgesetzbuch, StGB). Zudem machen sich Unternehmen strafbar, wenn im Rahmen der Geschäftstätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird und die Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann (Art. 102 Abs. 1 StGB)¹. Obwohl die beiden Bestimmungen bereits seit fast 20 Jahren in Kraft sind, wurden bislang bloss einige wenige Unternehmen rechtskräftig verurteilt. Aus Sicht der Korruptions- und Geldwäschereiprävention und -bekämpfung sowie aus gesellschaftlicher und rechtsstaatlicher Sicht ist diese Situation unbefriedigend. Die reale Delinquenz dürfte nämlich bedeutend höher sein². Darauf weisen allein die grossen internationalen Korruptions- und Geldwäschereiskandale hin, in die Schweizer Unternehmen oftmals involviert sind und bei denen die beteiligten Unternehmen in der Regel im Ausland, anstatt in der Schweiz zur Verantwortung gezogen werden.

Transparency Schweiz hat deshalb Regelung und Praxis des Unternehmensstrafrechts eingehend analysiert und zehn Forderungen formuliert für eine Verbesserung von Regelung und Praxis des Bereichs. Der entsprechende Bericht wurde im März 2021 veröffentlicht³. Der vorliegende Bericht knüpft an diesen Bericht an und aktualisiert und vertieft ihn im Bereich des wirksamen Vollzugs des Unternehmensstrafrechts. Der Regulierungsbedarf wird im vorliegenden Bericht nicht erneut thematisiert; die entsprechenden Forderungen des Berichts aus dem Jahr 2021 bleiben unverändert bestehen.

Im dritten Abschnitt wird die bisherige Kasuistik zur Strafbarkeit des Unternehmens dargestellt und analysiert. Im vierten Abschnitt wird dargelegt, weshalb der Erlass einer Wegleitung der Staatsanwaltschaft⁴ zu ihrer Anwendungspraxis der Unternehmensstrafbarkeit für die Verbesserung des Vollzugs wichtig ist. Zudem werden die wesentlichen Inhalte einer solchen Wegleitung umrissen. Im fünften Abschnitt wird auf die Probleme beim Zugang zu den Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft eingegangen. Der Bericht schliesst mit der Benennung der konkreten Forderungen für die Verbesserung des Vollzugs der Strafbarkeit des Unternehmens und skizziert im Anhang die Eckpunkte für eine Wegleitung der Staatsanwaltschaft zu ihrer Anwendungspraxis der Strafbarkeit des Unternehmens.

In methodischer Hinsicht basiert der Bericht auf einer Analyse der relevanten Gesetzestexte und ihrer Entstehungsgeschichte, der verfügbaren Literatur (u.a. Fachliteratur und Medienberichte), der Best-Practice-Standards, der bisherigen Urteile sowie auf Expertinnen- und Expertengesprächen.

Nach Redaktionsschluss (Oktober 2022) hat die Bundesanwaltschaft am 2. Dezember 2022 ein weiteres Unternehmen per Strafbefehl verurteilt. Der Entscheid wird im vorliegenden Bericht mitberücksichtigt.

¹ Zu den beiden Straftatbeständen siehe unten Anhang 2.

² Siehe HTW Chur, Korruptionsrisiken erfolgreich begegnen, Chur 2012.

³ Siehe Transparency Schweiz, Strafbarkeit des Unternehmens: lückenhafte Regelung, mangelnder Vollzug, erhebliche Transparenzdefizite, Bern, 2021 (Transparency Schweiz, Bericht 2021) <http://bit.ly/3grio6n> (zuletzt aufgerufen: 15.11.2022).

⁴ Soweit nicht anders vermerkt, sind vorliegend und nachfolgend mit dem Begriff «Staatsanwaltschaft» die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Staatsanwaltschaften gemeint.

3. Kasuistik

3.1 Übersicht über die Kasuistik bis Herbst 2020

Transparency Schweiz hat im Bericht 2021 die bisherige Praxis zur Strafbarkeit des Unternehmens zusammengetragen. Demnach sind in den fast 20 Jahren des Bestehens der Strafbarkeit des Unternehmens die folgenden rechtskräftigen Verurteilungen von Unternehmen erfolgt⁵:

- vier rechtskräftige Verurteilungen von Unternehmen in Anwendung von Art. 102 Abs. 1 StGB, ergangen in einem Strafbefehl der Bundesanwaltschaft, einem Strafbefehl der Freiburger Untersuchungsbehörden und zwei Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug;
- acht rechtskräftige Verurteilungen von Unternehmen in Anwendung von Art. 102 Abs. 2 StGB, ergangen jeweils in einem Strafbefehl der Bundesanwaltschaft.

Ferner wurde insgesamt fünf Mal von einer Strafverfolgung eines Unternehmens in Anwendung von Art. 53 StGB (Wiedergutmachung) abgesehen, nämlich drei Mal von der Bundesanwaltschaft und zweimal von der Staatsanwaltschaft des Kantons Genf⁶.

3.2 Übersicht über die Kasuistik seit Herbst 2020

Transparency Schweiz hat die Praxis zur Strafbarkeit des Unternehmens seit Redaktionsschluss des Berichts 2021 (d.h. seit Herbst 2020) weiterverfolgt. Wiederum hat die Organisation, analog zum Bericht 2021, entsprechende Einsichtsgesuche an die Bundesanwaltschaft und an ausgewählte kantonale Staatsanwaltschaften (Zürich, Zug, Tessin, Bern und Genf) gestellt sowie die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts, des Bundesgerichts sowie der kantonalen Gerichte in fünf ausgewählten Kantonen⁷ geprüft. Die Praxis hat sich seit Herbst 2020 wie folgt weiterentwickelt:

Erstmalig befasste sich das Bundesstrafgericht mit der Strafbarkeit des Unternehmens gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB und dies gleich doppelt:

- Mit Urteil vom 15. Dezember 2021 sprach das Bundesstrafgericht die Falcon Private AG der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Art. 102 Abs. 1 und 2 StGB i.V.m. Art. 305^{bis} StGB (gewerbsmässige Geldwäscherei) schuldig und verurteilte die Falcon Private AG zu einer Busse von CHF 3,5 Millionen und einer Ersatzforderung von CHF 7,2 Millionen⁸.
- Mit Urteil vom 27. Juni 2022 sprach das Bundesstrafgericht die Credit Suisse AG der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Art. 102 Abs. 1 und 2 StGB i.V.m. Art. 305^{bis} StGB (gewerbsmässige

⁵ Siehe Transparency Schweiz, Bericht 2021, S. 11 ff.

⁶ Siehe Transparency Schweiz, Bericht 2021, S. 16 f.

⁷ Ebenfalls die Kantone Zürich, Zug, Tessin, Bern und Genf. Geprüft wurden jeweils die verfügbaren Online-Datenbanken zur kantonalen gerichtlichen Rechtsprechung. Die Vollständigkeit dieser Datenbanken ist je nach Kanton unterschiedlich. Insbesondere die erstinstanzlichen Strafurteile sind nicht (oder zumindest nicht durchwegs) online verfügbar. Am Beispiel des Kantons Bern: Seit dem 1.1.2017 sind Entscheide der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern auf einer Online-Plattform aufgeschaltet. Darin publiziert die Strafabteilung (bestehend aus 1. und 2. Strafkammer sowie Beschwerdekammer) alle Entscheide ausser solche, bei denen nicht materiell entschieden wird. Den erstinstanzlichen Regionalgerichten steht hingegen frei, ob und inwieweit sie ihre Entscheide auf der Online-Plattform publizieren.

⁸ Siehe Urteil Bundesstrafgericht vom 15. Dezember 2021, SK.2020.21.

Geldwäscherei) schuldig und verurteilte die Credit Suisse zu einer Busse von CHF 2 Millionen und einer Ersatzforderung⁹. Die Begründung des Urteils liegt noch nicht vor.

Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig; sie wurden in beiden Fällen weitergezogen. Die beiden Urteile werden deshalb in den nachfolgenden Analysen nicht berücksichtigt.

Seit Herbst 2020 sind, soweit bekannt, zwei Unternehmen in Anwendung von Art. 102 Abs. 2 StGB rechtskräftig verurteilt worden; erneut von der Bundesanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren. Zudem ist ein weiteres Unternehmen in Anwendung von Art. 102 Abs. 1 StGB rechtskräftig verurteilt worden (Urteil vom 17. Juni 2021 der «La Giudice della Pretura penale» des Kantons Tessin)¹⁰. In Anwendung von Art. 53 StGB ist, soweit bekannt, kein weiteres Mal von einer Strafverfolgung gegen ein Unternehmen abgesehen worden.

3.3 Analyse der Kasuistik: ungenügender Vollzug, mangelnde Einheitlichkeit und Berechenbarkeit

Die nachfolgende Analyse der bisherigen Kasuistik zur Strafbarkeit des Unternehmens beschränkt sich auf die wesentliche Ausprägungsform der Unternehmensstrafbarkeit, die Tatbestandsvariante von Art. 102 Abs. 2 StGB. Ferner beschränkt sie sich auf die bisher ergangenen rechtskräftigen Urteile. In Rechtskraft erwachsene Urteile liegen derzeit erst deren zehn vor, alle erlassen von der Bundesanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren. Als Quellen für die nachfolgende Analyse dienen die jeweiligen Strafbefehle¹¹ sowie allfällige öffentliche Mitteilungen der Bundesanwaltschaft.

Übersicht über die bisher ergangenen rechtskräftigen Urteile

Unternehmen	Urteil (Jahr)	Vortat (StGB-Artikel) ¹²	Eröffnungsgrund	Verfahrensart	Verfahrensdauer	Strafzumessung ¹³	Sanktion (in CHF)	Information Öffentlichkeit
Alstom Network Schweiz AG	2011	322 ^{septies}	Nicht ausgewiesen	Kein abgekürztes Verfahren	3 Jahre ¹⁴	Keine Angaben	Busse: 2,5 Mio. Ersatzforderung: 36,4 Mio.	Medienmitteilung ¹⁵
Stanford Group (Suisse)	2014	305 ^{bis}	MROS-Meldung	Nicht ausgewiesen, ob abgekürztes Verfahren	5 Jahre ¹⁶	Summarische Angaben	Busse: 1 Mio. Ersatzforderung: 11,2 Mio.	Medienmitteilung ¹⁷

⁹ Siehe Medienmitteilung des Bundesstrafgerichts vom 27. Juni 2022 (SK. 2020.62) <http://bit.ly/3gonboO> (zuletzt aufgerufen: 15.11.2022).

¹⁰ Siehe Strafbefehl Nr. 82.2019.13 der Behörde. Ferner teilte die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich Transparency Schweiz mit, seit Herbst 2020 sei ein Fall betreffend Art. 102 StGB an die Übertretungsstrafbehörde zur weiteren Bearbeitung überwiesen worden. Transparency Schweiz ist dem Fall nicht nachgegangen angesichts seines offensichtlichen Bagatellcharakters.

¹¹ Es handelt sich um die folgenden zehn Strafbefehle: EAll.04.0325-LEN; SV.09.0028-LAM; SV.12.0120-DCA; SV.16.1280-LEN; SV.15.0584-MAD; SV.14.0177-DCA; SV.18.0958-SAG; SV.15.0787-BECY; SV.20.1217-MGR; SV.19.0984-POM.

¹² Bisher beschränken sich die Vortaten auf deren zwei: Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies} StGB) und Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB).

¹³ Vorliegend werden die ergangenen Strafbefehle in drei Gruppen eingeteilt: keine Angaben (der betreffende Strafbefehl enthält keine Angaben zur Strafzumessung), summarische Angaben (der betreffende Strafbefehl enthält bloss punktuelle oder summarische Angaben zur Strafzumessung), mehr als bloss summarische Angaben (der betreffende Strafbefehl enthält mehr als bloss summarische Angaben zur Strafzumessung).

¹⁴ Das Verfahren unmittelbar gegen das Unternehmen dauerte zwei Jahre; die gesamte Untersuchung dauerte allerdings viel länger; das zunächst gegen unbekannt geführte und eingestellte Verfahren (die entsprechende Dauer wird von der BA weder im Strafbefehl noch in der Medienmitteilung ausgewiesen) wurde 2008 wieder aufgenommen.

¹⁵ Medienmitteilung der BA vom 22.11.2011, siehe <http://bit.ly/3E7L63O> (zuletzt aufgerufen: 15.11.2022).

¹⁶ Das Verfahren unmittelbar gegen das Unternehmen dauerte ein Jahr; die gesamte Untersuchung begann allerdings schon vier Jahre früher und dauerte insgesamt fünf Jahre.

¹⁷ Medienmitteilung der BA vom 10.03.2014, siehe <http://bit.ly/3O7iZuk> (zuletzt aufgerufen: 15.11.2022).

XX (nicht ausgewiesen)	2016	322 ^{sep-ties}	Nicht ausgewiesen	Nicht ausgewiesen, ob abgekürztes Verfahren	Nicht ausgewiesen	Summarische Angaben	Busse: 750'000.- Ersatzforderung: 73'346.-	Nein
Odebrecht SA	2016	322 ^{sep-ties} 305 ^{bis}	MROS-Meldung	Abgekürztes Verfahren	1,5 Jahre	Mehr als bloss summarische Angaben	Busse: 4,5 Mio. Eingezogene Vermögenswerte und Ersatzforderung: über 200 Mio.	Medienmitteilung ¹⁸
XX (nicht ausgewiesen)	2017	322 ^{sep-ties}	Selbstanzeige	Abgekürztes Verfahren	1,5 Jahre	Mehr als bloss summarische Angaben	Busse: 1.- Ersatzforderung: 35 Mio. ¹⁹	Tätigkeitsbericht ²⁰
XX (nicht ausgewiesen)	2017	322 ^{sep-ties}	Nicht ausgewiesen	Nicht ausgewiesen, ob abgekürztes Verfahren	Nicht ausgewiesen	Summarische Angaben	Busse: 1 Mio. Ersatzforderung: 37 Mio.	Nein
Gunvor	2019	322 ^{sep-ties}	MROS-Meldung	Abgekürztes Verfahren	8 Jahre ²¹	Mehr als bloss summarische Angaben	Busse: 4 Mio. Ersatzforderung: 90 Mio.	Medienmitteilung ²²
XX (nicht ausgewiesen)	2019	322 ^{sep-ties}	MROS-Meldung	Zunächst abgekürztes Verfahren, dann Aufhebung desselben	4 Jahre	Mehr als bloss summarische Angaben	Busse: 2 Mio. Ersatzforderung: 16,6 Mio.	Nein
SBM Offshore ²³	2021	322 ^{sep-ties}	Nicht ausgewiesen	Nicht ausgewiesen, ob abgekürztes Verfahren	5 Jahre ²⁴	Mehr als bloss summarische Angaben	Busse: 4,2 Mio. Ersatzforderung: 2,8 Mio.	Medienmitteilung ²⁵
ABB ²⁶	2022	322 ^{sep-ties}	Strafanzeige	Nicht ausgewiesen, ob abgekürztes Verfahren	3,5 Jahre ²⁷	Summarische Angaben	Busse: 4 Mio.	Medienmitteilung ²⁸

Quelle: Strafbefehle und allfällige öffentliche Mitteilungen der Bundesanwaltschaft

¹⁸ Medienmitteilung der BA vom 21.12.2016, siehe <http://bit.ly/3X2TeLH> (zuletzt aufgerufen: 15.11.2022).

¹⁹ Abzüglich CHF 5 Mio. für die Schaffung eines Integritätsfonds zur Stärkung der Compliance-Standards des Sektors.

²⁰ Tätigkeitsbericht BA 2017, S. 21, siehe <http://bit.ly/3O6xGd1> (zuletzt aufgerufen: 15.11.2022).

²¹ Das Verfahren unmittelbar gegen das Unternehmen dauerte zweieinhalb Jahre; die gesamte Untersuchung dauerte demgegenüber acht Jahre.

²² Medienmitteilung der BA vom 17.10.2019, siehe <http://bit.ly/3Ge3oDe> (zuletzt aufgerufen: 15.11.2022).

²³ Verurteilt wurden drei Schweizer Tochtergesellschaften des Erdöldienstleistungskonzerns SBM Offshore.

²⁴ Das Verfahren unmittelbar gegen das Unternehmen dauerte 13,5 Monate; die gesamte Untersuchung dauerte demgegenüber gut fünf Jahre.

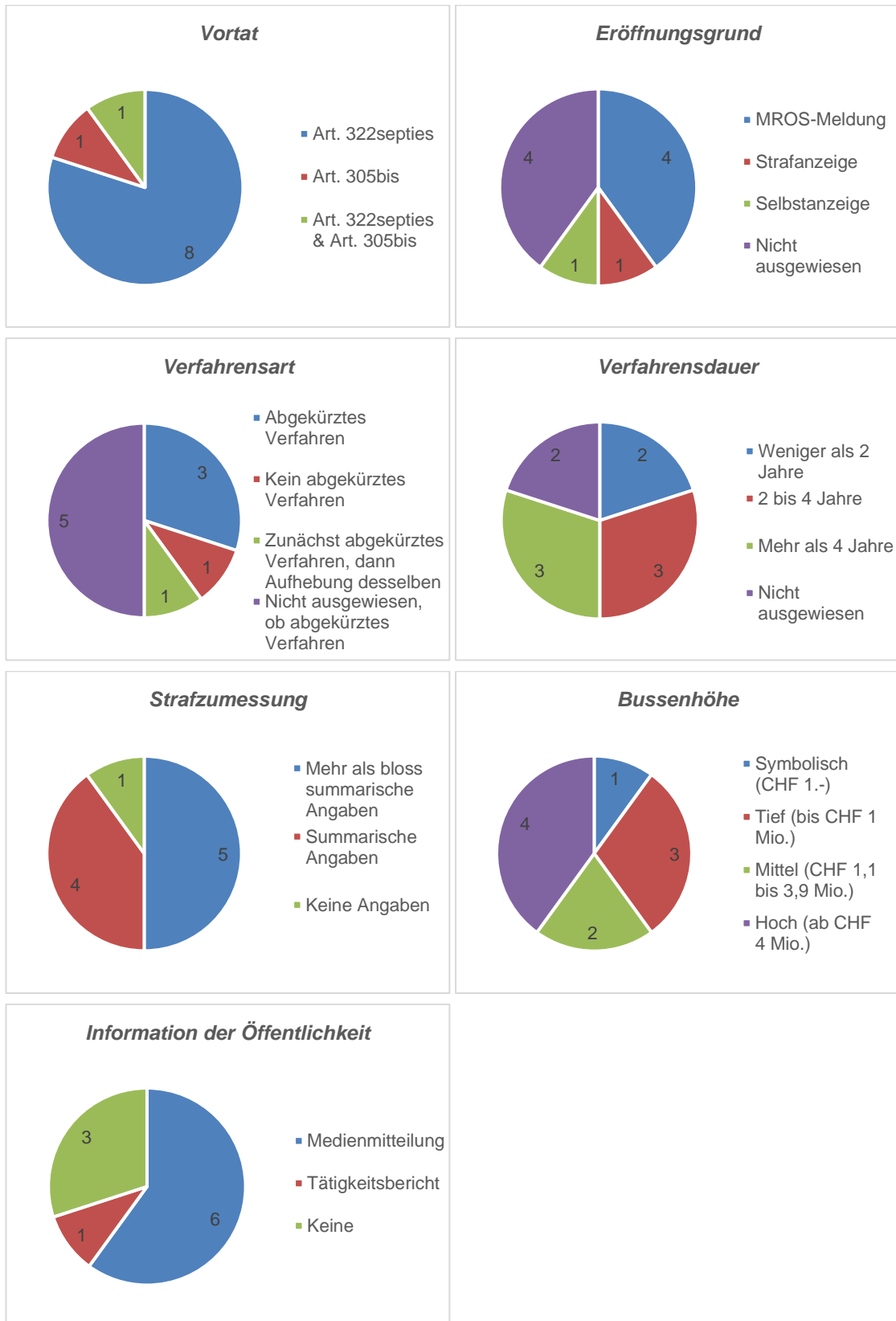
²⁵ Medienmitteilung der BA vom 23.11.2021, siehe <http://bit.ly/3Gj3l9c> (zuletzt aufgerufen: 15.11.2022).

²⁶ Verurteilt wurde eine Tochtergesellschaft der ABB, die ABB Management Services AG.

²⁷ Das Verfahren unmittelbar gegen das Unternehmen dauerte 7 Wochen; die gesamte Untersuchung dauerte demgegenüber 3,5 Jahre.

²⁸ Medienmitteilung der BA vom 2.12.2016; siehe <https://bit.ly/3VyJlyx> (zuletzt aufgerufen: 6.12.2022).

Übersicht über Teilaspekte der bisher ergangenen rechtskräftigen Urteile (Quelle: obenstehende Tabelle)



Die voranstehenden Übersichten zeigen auf, dass bislang, soweit bekannt, bloss zehn Unternehmen in Anwendung von Art. 102 Abs. 2 StGB rechtskräftig verurteilt wurden, dies ausschliesslich von der Bundesanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren. Angesichts der mutmasslich deutlich höheren realen Delinquenz sind lediglich zehn rechtskräftige Urteile innerhalb von 20 Jahren ungenügend. Bereits aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist unbefriedigend, wenn der Vollzug einer Strafbestimmung ungenügend funktioniert. Ausserdem wird dadurch die verhaltenslenkende Wirkung der Bestimmung geschwächt, weil fehlbare Unternehmen zu wenig fürchten müssen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Unbefriedigend ist ferner, dass auf kantonaler Ebene die Strafverfolgung sogar noch schlechter funktioniert; rechtskräftige Verurteilungen fehlen hier gänzlich.

Zudem zeigt die Analyse der zehn Strafbefehle auf, dass die Praxis der Bundesanwaltschaft in wesentlichen Punkten weder einheitlich noch berechenbar erscheint. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Verfahrensart, die Verfahrensdauer, die Sanktionen und die Information der Öffentlichkeit.

Auf diese Mängel machte bereits der Bericht 2021 in den wesentlichen Zügen aufmerksam. Leider zeigen die voranstehenden Ausführungen auf, dass keine genügenden Anhaltspunkte für eine seitherige Behebung dieser Mängel bestehen. Es bleibt deshalb – wie im Bericht 2021 – zu konstatieren, dass nach wie vor zu wenig Verurteilungen von Unternehmen vorliegen und dass es an Berechenbarkeit und Rechtssicherheit in Bezug auf die Verfahrensarten, die Verfahrensdauer, die Sanktionen und die Information der Öffentlichkeit mangelt.

4. Wegleitung der Staatsanwaltschaft²⁹ zu ihrer Anwendungspraxis

4.1 Bedarf nach einer Wegleitung der Staatsanwaltschaft

Die Entwicklung der letzten zwei Jahre (keine genügenden Anhaltspunkte für eine Behebung der bereits im Jahr 2021 konstatierten Mängel) unterstreicht die Bedeutung einer öffentlich bekannt gemachten und zugänglichen Wegleitung der Staatsanwaltschaft zur Schaffung einer einheitlichen und berechenbaren Praxis der Unternehmensstrafbarkeit, die bisher leider fehlt. Eine derartige Wegleitung wäre wichtig, um fehlbare Unternehmen zu Selbstanzeigen und Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zu animieren³⁰. Damit Unternehmen zu Selbstanzeigen und Kooperation bereit sind, brauchen sie Berechenbarkeit und Rechtssicherheit. Beides ist für Unternehmen von grösster Bedeutung. Sie müssen wissen, welche prozessualen und materiellen Folgen es hat, wenn sie auf die Behörden proaktiv zugehen. Es ist deshalb wenig erstaunlich, dass sich bislang erst ein einziges Unternehmen selbst bei der Staatsanwaltschaft angezeigt hat (siehe oben Diagramm «Eröffnungsgrund»). In den anderen neun Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung eines Unternehmens bildeten vier Mal eine MROS-Meldung³¹ und einmal eine Strafanzeige den Eröffnungsgrund der Untersuchungen der Staatsanwaltschaft; in den verbleibenden vier Fällen bleibt der Eröffnungsgrund offen (die Bundesanwaltschaft weist in den betreffenden Strafbefehlen nichts aus).

Selbstanzeigen und Kooperation seitens der fehlbaren Unternehmen sind für die Strafverfolgung in diesen Deliktfeldern wichtig. Wie die Analyse von Transparency Schweiz aus dem Jahr 2021 zeigt, sind die Strafverfolgungsbehörden nämlich zu wesentlichen Teilen auf die aktive Mithilfe seitens der fehlbaren Unternehmen angewiesen, wenn es gelingen soll, diese strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Wie Transparency Schweiz ebenfalls bereits im Bericht 2021 herausgestellt hat, haben Unternehmen grundsätzlich ein hohes Interesse an entsprechenden Selbstanzeigen und entsprechender Kooperation. Illegal operierende Unternehmen befinden sich in einem Teufelskreis. Sie agieren selbst kriminell und sind von ihren kriminellen GeschäftspartnerInnen gleichzeitig abhängig und von ihnen erpressbar. Solange sie ihr Fehlverhalten nicht konsequent aufgearbeitet und mit einem behördlichen Urteil abgeschlossen haben, ist ihre operative Freiheit und Innovationskraft massiv eingeschränkt³².

4.2 Inhalt einer Wegleitung der Staatsanwaltschaft

Eine verbindliche sowie öffentlich bekannt gemachte und zugängliche Wegleitung der Staatsanwaltschaft sollte Einheitlichkeit und Berechenbarkeit der Anwendungspraxis der Bestimmungen zur Unternehmensstrafbarkeit schaffen. Um dies zu erreichen, sollte sie die Verfahrensarten, die Verfahrensdauer, die Information der Öffentlichkeit, die Sanktionen und die Verfahrenseinstellung behandeln. Nachfolgend werden die entsprechenden Eckwerte grob umrissen und jeweils kurz begründet. Die Ausführungen sind bewusst knapp gehalten. Für Hintergrundinformationen wird auf den Bericht 2021 verwiesen. In Anhang 1 findet sich ferner eine Übersicht über diese Eckwerte mit noch weiter-

²⁹ Soweit nicht anders vermerkt, sind vorliegend und nachfolgend mit dem Begriff «Staatsanwaltschaft» die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Staatsanwaltschaften gemeint.

³⁰ So explizit auch die Forderung der OECD an die Schweiz, siehe OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, S. 75.

³¹ MROS ist die dem Bundesamt für Polizei fedpol angegliederte Meldestelle für Geldwäscherei.

³² Siehe Transparency Schweiz, Bericht 2021, S. 33 ff.

gehenden inhaltlichen Vorschlägen für eine Ausübung des pflichtgemässen Ermessens der Staatsanwaltschaft.

Die Eckwerte und inhaltlichen Vorschläge für ihre Ausgestaltung orientieren sich an internationalen Vorgaben³³, Best-Practice-Standards³⁴ und grundlegenden rechtsstaatlichen Überlegungen. Selbstverständlich bewegen sie sich im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen.

4.2.1 Grundsatz

Die Wegleitung sollte klar zum Ausdruck bringen, dass Selbstanzeigen und Kooperationsbereitschaft der Unternehmen sowie deren Bemühungen zur Verbesserung der Compliance gemäss den geltenden Best-Practice-Standards massgeblich honoriert werden bei der Verfahrenswahl, den Sanktionen, der Verfahrensdauer und der Verfahrenseinstellung.

4.2.2 Kriterien für die Verfahrenswahl

Neben dem normalen Verfahren stehen das Strafbefehlsverfahren (Art. 352 ff. Strafprozessordnung StPO) und das abgekürzte Verfahren (Art. 358 StPO) zur Verfügung sowie die Möglichkeit, im Falle der Wiedergutmachung des begangenen Unrechts das Verfahren einzustellen (Art. 53 StGB). Diese Verfahren weisen grosse Unterschiede auf und haben erheblichen Einfluss nicht nur auf den Ablauf, die Modalitäten und die Dauer des Verfahrens, sondern auch auf die bestehenden Verhandlungsmöglichkeiten und damit auf den inhaltlichen Ausgang des Verfahrens.

Leider scheint die bisherige Praxis der Bundesanwaltschaft in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren uneinheitlich, unvollständig und in wesentlichen Punkten unklar zu sein. Die bisher vorliegenden zehn rechtskräftigen Verurteilungen von Unternehmen ergingen alle in einem Strafbefehl der Bundesanwaltschaft, also im Strafbefehlsverfahren. Den entsprechenden Strafbefehlen kann entnommen werden, dass in drei Fällen das abgekürzte Verfahren angewendet wurde und in einem Fall das abgekürzte Verfahren zunächst angewendet, dann wieder aufgehoben wurde. In einem Fall wurde das abgekürzte Verfahren nicht angewendet (das abgekürzte Verfahren war zum betreffenden Zeitpunkt noch nicht in Kraft) und in fünf Fällen weisen die Strafbefehle nicht aus, ob (allenfalls) das abgekürzte Verfahren angewendet wurde (siehe oben Diagramm «Verfahrensart»). Die Wegleitung sollte klären, nach welchen Kriterien die Staatsanwaltschaft über das anzuwendende Verfahren entscheidet.

Das *Strafbefehlsverfahren* ist ein Institut zur ökonomischen Verfahrenserledigung bei leichten bis mittelschweren Straftaten (Art. 352 StPO). Dem sollte auch bei Strafverfahren gegen Unternehmen Rechnung getragen werden. Verfahren gegen Unternehmen sollten nur dann per Strafbefehl abgeschlossen werden, wenn gemessen an der maximalen Sanktionsmöglichkeit von CHF 5 Millionen Busse bloss eine höchstens mittelhohe Busse in Betracht kommt³⁵. Im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens sollten keine Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und dem angeschuldigten Unternehmen erfolgen. Es ist rechtsstaatlich problematisch, wenn eine der Verhandlungsparteien (die Staatsanwaltschaft) das Verfahren eigenhändig abschliessen kann (über einen Strafbefehl) und damit die getätigte Absprache nicht dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Für allfällige Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und dem angeschuldigten Unternehmen hat der Gesetzgeber das abgekürzte Verfahren geschaffen. Strafbefehle gegen Unternehmen sollten stets nach einheitlichen Kriterien ausführlich begründet sein. Leider ist dies nicht durchwegs der Fall; die Strafbefehle der Bundesanwaltschaft sind teilweise sehr knapp und summarisch gehalten.

Das *abgekürzte Verfahren* wurde, wie soeben erwähnt, geschaffen, um Absprachen zwischen dem beschuldigten Unternehmen respektive der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft zu

³³ Insbesondere im Rahmen der OECD-, der Europarats- und der UNO-Konvention.

³⁴ OECD, Resolving Foreign Bribery Cases with Non-Trial Resolutions, 2019; Transparency International, Anti-corruption helpdesk, Deferred prosecution agreements, plea bargaining, immunity programmes and corruption, Berlin 2017, mit weiteren Hinweisen; ferner die Regelung in anderen Ländern (insbesondere Frankreich und Vereinigtes Königreich).

³⁵ Siehe Transparency Schweiz, Bericht 2021, S. 15.

ermöglichen³⁶. Für beschuldigte Unternehmen dürfte für ihren Entscheid, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren und idealerweise gar sich selbst anzuzeigen, ganz wesentlich sein, welche Strafmilderung sie im Rahmen von Absprachen mit der Staatsanwaltschaft erwirken können. Paradoxerweise beschränkte sich der Gesetzgeber aber auf die Regelung des formalen Ablaufs des abgekürzten Verfahrens und regelte den eigentlichen Kern desselben nicht. Die Wegleitung sollte deshalb klären, welche Art von Absprachen inwieweit möglich sind. Zudem sollte die Wegleitung klarstellen, dass das abgekürzte Verfahren stets mit einer Anklageerhebung an das Gericht abgeschlossen wird. Zwar sieht dies das Gesetz so vor; die Bundesanwaltschaft hat jedoch das abgekürzte Verfahren jeweils selbst abgeschlossen, nämlich über den Erlass eines Strafbefehls. Dies ist rechtsstaatlich problematisch. Es konzentriert sich dergestalt zu viel Entscheidungsmacht bei der Staatsanwaltschaft, wenn diese als Verhandlungspartei gleichzeitig auch über den Abschluss des Verfahrens entscheiden kann. In einem Strafbefehl aus dem Jahr 2019 scheint sich die Bundesanwaltschaft, anders als in früheren und späteren Strafbefehlen, dieser Problematik bewusst zu sein. Sie führt im betreffenden Strafbefehl aus, das ursprünglich gewährte abgekürzte Verfahren sei nicht mehr zulässig, weil das Verfahren (nunmehr) über einen Strafbefehl abgeschlossen werde³⁷. Die Praxis der Bundesanwaltschaft scheint also uneinheitlich zu sein und sollte vereinheitlicht werden.

Schliesslich bleibt die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung bei *Wiedergutmachung* (Art. 53 StGB). Unter engen Voraussetzungen können Staatsanwaltschaft und Gericht von der Strafverfolgung absehen. Zu diesen Voraussetzungen gehören u.a., dass das Unternehmen den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, sowie ein geringes Interesse der Öffentlichkeit an der Strafverfolgung. Insbesondere aufgrund des letztgenannten Kriteriums bleibt im vorliegenden Zusammenhang bei korrekter Gesetzesanwendung nur wenig Spielraum für eine Verfahrenseinstellung. Bei der Strafbarkeit des Unternehmens nach Art. 102 Abs. 2 StGB liegt i.d.R. ein schweres Unrecht vor, was kaum mit einem geringen Interesse der Öffentlichkeit an der Strafverfolgung korreliert. Die Wegleitung sollte klären, inwieweit im Zusammenhang mit der Strafbarkeit des Unternehmens Raum für die Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB bleibt. Zudem sollte sie klarstellen, dass nur Wiedergutmachungszahlungen anerkannt werden, die an die effektiv Geschädigten oder an Organisationen, die sich zugunsten von diesen einsetzen, geleistet werden³⁸.

4.2.3 Strafzumessungskriterien

Wie bereits erwähnt wurde, dürfte der Entscheid eines fehlbaren Unternehmens, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren und idealerweise gar sich selbst anzuzeigen, ganz wesentlich davon abhängen, inwieweit sich beides auf die Strafzumessung auswirkt. Leider sind den bisher ergangenen Strafbefehlen nicht genügend Anhaltspunkte zur Strafzumessung zu entnehmen. Von den bisher insgesamt zehn ergangenen Strafbefehlen enthalten fünf Angaben von einem gewissen Ausführlichkeitsgrad, während weiteren vier Strafbefehlen bloss summarische Angaben zur Strafzumessung zu entnehmen sind. In einem der Strafbefehle fehlen relevante Angaben zur Strafzumessung sogar gänzlich (siehe oben Diagramm «Strafzumessungskriterien»).

Raum für Absprachen zwischen dem fehlbaren Unternehmen und der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Strafzumessung besteht im Rahmen des abgekürzten Verfahrens. Insbesondere für das abgekürzte Verfahren sollte die Wegleitung deshalb klären, welche Kriterien die Staatsanwaltschaft bei der Strafzumessung berücksichtigt. Dies sollten u.a. sein: Selbstanzeige, volle Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden über die Mitwirkungspflichten hinaus, Bemühungen zur Verbesserung der Compliance gemäss den geltenden Best-Practice-Standards, Wille zur Einigung mit den Privatklägern sowie Berücksichtigung des Verhaltens vor der Tat (allfällige Vorverurteilungen). Die Wegleitung sollte für diese Kriterien ferner je die genauen Voraussetzungen für deren (volle) Anerkennung benennen.

³⁶ Derartige Absprachen erfolgten zwar schon früher; mit dem abgekürzten Verfahren wurden sie legalisiert, siehe dazu Transparency Schweiz, Bericht 2021, S. 13 f.

³⁷ Siehe Strafbefehl SV.15.0787-BECY.

³⁸ Zur anderslautenden Praxis der Staatsanwaltschaft des Kantons Genf siehe Transparency Schweiz, Bericht 2021, S. 17.

Zur Förderung von Selbstanzeigen und Kooperation seitens der Unternehmen sollte die Staatsanwaltschaft dem Gericht bei vollumfänglicher Erfüllung aller Kriterien eine Verurteilung ohne Strafe beantragen. Wenn die Kriterien teilweise erfüllt sind, sollte die dem Gericht zu beantragende Strafe verhältnismässig reduziert werden. Bei fehlender Selbstanzeige sollte die Staatsanwaltschaft dem Gericht eine deutlich höhere Strafe beantragen als bei einer Selbstanzeige.

Der durch die Straftat erzielte Gewinn sollte vollumfänglich eingezogen und allfällige Ersatzforderungen sollten angeordnet werden, unter Berücksichtigung allfälliger geleisteter Wiedergutmachung.

4.2.4 Kriterien für die Verfahrensdauer

Aus Unternehmenssicht bildet die Verfahrensdauer einen weiteren wichtigen Faktor für den Entscheid, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten. Ein allfällig langes Verfahren ist für ein Unternehmen belastend, nicht nur in Bezug auf den Aufwand, den ein Verfahren mit sich bringt, sondern insbesondere auch in Bezug auf die mit einem Verfahren verbundenen Unsicherheiten für den Verfahrensausgang, für die Geschäftsbeziehungen mit Partnerunternehmen und Auftraggebern sowie für die Reputation bei Kundinnen und Kunden und in der Öffentlichkeit.

Die bisher ergangenen zehn Strafbefehle weisen jedoch in Bezug auf die Verfahrensdauer grosse Unterschiede auf. Lediglich in zwei Fällen erging der Strafbefehl innerhalb einer kurzen Frist. In sechs Fällen dauerten die Verfahren lange bis sehr lange und zwei Strafbefehle enthalten überhaupt keine Angaben zur Verfahrensdauer (siehe oben Diagramm «Verfahrensdauer»). Insgesamt können den zehn ergangenen Strafbefehlen keine verlässlichen Anhaltspunkte zu verfahrensdauerrelevanten Faktoren entnommen werden. Insbesondere geht aus ihnen nicht hervor, wie ein kurzes Verfahren gewährleistet werden kann.

Die staatsanwaltschaftliche Wegleitung sollte deshalb klären, unter welchen Voraussetzungen ein kurzes Verfahren, d.h. ein Verfahren von maximal rund zwei Jahren bis zur Einreichung der Anklage, erwartet werden darf.

4.2.5 Kriterien für die Information der Öffentlichkeit

Je geringer die Publizität des Verfahrens ist, desto geringer sind die Reputationsrisiken des fehlbaren Unternehmens. Umgekehrt bilden das Prinzip der Justizöffentlichkeit und die daraus fließenden Informationsrechte der Bevölkerung zentrale Pfeiler des Rechtsstaats und der Demokratie. Die bisher insgesamt zehn Urteile gegen fehlbare Unternehmen ergingen im Strafbefehlsverfahren. Dieses findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und von dieser weitgehend unbemerkt statt. In sechs Fällen hat die Bundesanwaltschaft nach Erlass des Strafbefehls immerhin über eine Medienmitteilung die Öffentlichkeit über den Fall informiert, dies jeweils unter Nennung des Unternehmens. In einem Fall hat sie nach Erlass des Strafbefehls im betreffenden Tätigkeitsbericht das Verfahren erwähnt, allerdings ohne das betreffende Unternehmen zu nennen. In drei Fällen hat die Bundesanwaltschaft die Öffentlichkeit überhaupt nicht informiert, also weder über das Verfahren noch über den Erlass des Strafbefehls berichtet (siehe oben Diagramm «Information der Öffentlichkeit»).

Die staatsanwaltschaftliche Wegleitung sollte klären, wann sie inwieweit die Öffentlichkeit über das Verfahren und dessen Abschluss informiert. Im Rahmen der geltenden Gesetze sollte die Öffentlichkeit konsequent transparent über das Verfahren und seinen Abschluss informiert werden.

5. Umständlicher und unzuverlässiger Zugang zu den Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft³⁹

Strafbefehle der Staatsanwaltschaft sind nicht in öffentlich zugänglichen Entscheidungsdatenbanken enthalten. Für den Zugang zu einem Strafbefehl muss deshalb an die jeweilige Staatsanwaltschaft, die ihn erlassen hat, ein Einsichtsgesuch gestellt werden. Dies macht den Zugang zu Strafbefehlen umständlich und aufwendig. I.d.R. dürfte der Zugang zu Strafbefehlen in anonymisierter Form gewährt werden, was aber nicht gesichert ist⁴⁰.

In Analogie zum Bericht 2021 stellte Transparency Schweiz diese Einsichtsgesuche wiederum an die Bundesanwaltschaft sowie an die Staatsanwaltschaft von fünf ausgewählten Kantonen, nämlich an diejenigen der Kantone Zürich, Zug, Tessin, Bern und Genf. Im Fall der Bundesanwaltschaft musste Transparency Schweiz nach mehrfacher Korrespondenz mit der Behörde gut fünf Wochen auf die Antwort warten, die Bundesanwaltschaft habe im angefragten Zeitraum von zwei Jahren bloss einen Strafbefehl in Anwendung von Art. 102 StGB erlassen. Weiterhin scheint die Bundesanwaltschaft nicht über ein Geschäftsverwaltungssystem zu verfügen, das ihr erlaubt, auf elektronischem Weg einfach und zuverlässig auf die erlassenen Strafbefehle gemäss Art. 102 StGB zugreifen zu können. Entsprechend dürften die nach langem Warten erhaltenen Auskünfte in Bezug auf ihre Vollständigkeit weiterhin mit Unsicherheiten behaftet sein⁴¹.

Bei den an die kantonalen Staatsanwaltschaften gestellten Einsichtsgesuchen war das Ergebnis ähnlich unbefriedigend. Nach jeweils mehrfacher Korrespondenz erhielt Transparency Schweiz von der Staatsanwaltschaft Tessin nach knapp neun Wochen und von der Staatsanwaltschaft Genf nach knapp sieben Wochen die Antwort, es sei kein weiterer Strafbefehl in Anwendung von Art. 102 StGB erlassen worden. Die Staatsanwaltschaft Zug antwortete nach drei Wochen, sie hätte keine Strafbefehle in Anwendung von Art. 102 StGB erlassen. Einzig die Kantone Zürich und Bern antworteten innerhalb von einer Woche, ebenfalls mit der Antwort, es seien keine entsprechenden Strafbefehle ergangen. Alle fünf Kantone scheinen, gleich wie die Bundesanwaltschaft, nicht über ein Geschäftsverwaltungssystem zu verfügen, das ihnen erlaubt, auf elektronischem Weg einfach und zuverlässig auf die erlassenen Strafbefehle gemäss Art. 102 StGB zugreifen zu können. Auch ihre Auskünfte dürften deshalb mit Unsicherheiten behaftet sein und auch sie dürften deshalb nicht über einen zuverlässigen Überblick über ihre eigene Rechtsprechung zur Strafbarkeit des Unternehmens verfügen. So schrieb denn etwa die Staatsanwaltschaft Zürich, sie verfüge für derartige Anfragen nicht über die entsprechende Datenbank. Ihre Antwort basiere deshalb auf einer «Stichwortsuche, die nicht repräsentativ sei». Diese Situation ist aus rechtsstaatlicher Sicht und insbesondere im Zeitalter der Digitalisierung nicht akzeptabel.

Die Staatsanwaltschaft sollte dringend ihr jeweiliges Geschäftsverwaltungssystem dergestalt modernisieren, dass innert kurzer Zeit zuverlässige Auskunft über die ergangene Rechtsprechung möglich ist. Nochmals sei daran erinnert, dass die bisherigen rechtskräftigen Verurteilungen von Unternehmen alle durch die Bundesanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren erfolgten. Die Defizite beim Zugang zu den Strafbefehlen wiegen entsprechend im Bereich der Unternehmensstrafbarkeit besonders schwer.

³⁹ Soweit nicht anders vermerkt, sind vorliegend und nachfolgend mit dem Begriff «Staatsanwaltschaft» die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Staatsanwaltschaften gemeint.

⁴⁰ Siehe Transparency Schweiz, Bericht 2021, S. 21, 43 f.

⁴¹ Siehe Transparency Schweiz, Bericht 2021, S. 44.

6. Forderungen

Staatsanwaltschaft (Bundesanwaltschaft und kantonale Staatsanwaltschaften)

1. Die Staatsanwaltschaft sollte Wiederhandlungen gegen Art. 102 StGB konsequent verfolgen und dafür eine Wegleitung zu ihrer Anwendungspraxis von Art. 102 StGB erlassen und diese Wegleitung öffentlich bekannt und zugänglich machen.
2. Die staatsanwaltschaftliche Wegleitung sollte
 - sich an den im vorliegenden Bericht ausgearbeiteten Eckwerten betreffend die Verfahrensarten, die Verfahrensdauer, die Sanktionen und die Verfahrenseinstellung orientieren (siehe Anhang 1) und
 - dabei Selbstanzeigen und Kooperation der Unternehmen sowie deren Bemühungen zur Verbesserung der Compliance gemäss den geltenden Best-Practice-Standards massgeblich honorieren.
3. Die Staatsanwaltschaft sollte ihr Geschäftsverwaltungssystem dergestalt modernisieren, dass innert kurzer Zeit zuverlässige Auskunft über die ergangene Rechtsprechung möglich ist.

Unternehmen

4. Die Unternehmen sollten bei Korruption und Geldwäscherei eine Kultur der Nulltoleranz leben und die dafür erforderlichen Massnahmen treffen.
5. Sobald Unternehmen den begründeten Verdacht für eigene Verstösse gegen Art. 102 StGB haben, sollten sie zeitnah die Strafverfolgungsbehörden kontaktieren und mit diesen kooperieren.

Anhang 1

Eckwerte für die Erstellung einer verbindlichen Wegleitung der Staatsanwaltschaft⁴² zu ihrer Anwendungspraxis der Unternehmensstrafbarkeit

Um Einheitlichkeit und Berechenbarkeit ihrer Praxis schaffen und gewährleisten zu können, sollte die Staatsanwaltschaft eine verbindliche sowie öffentlich bekannt gemachte und zugängliche Wegleitung zu ihrer Anwendungspraxis der Unternehmensstrafbarkeit erlassen in Bezug auf die Verfahrensarten, die Verfahrensdauer, die Sanktionen, die Verfahrenseinstellung sowie Selbstanzeigen und Kooperation seitens der Unternehmen. Nachfolgend werden die entsprechenden wesentlichen Eckwerte umrissen.

1. Grundsatz

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden Selbstanzeigen und Kooperationsbereitschaft der Unternehmen sowie deren Bemühungen zur Verbesserung der Compliance gemäss den geltenden Best-Practice-Standards massgeblich honoriert bei der Verfahrenswahl, der Verfahrensdauer, den Sanktionen und der Verfahrenseinstellung.

2. Kriterien für die Verfahrenswahl

Strafbefehlsverfahren:

- Das Strafbefehlsverfahren wird nur bei einfachen, leichten bis mittelschweren Widerhandlungen angewendet.
- Es erfolgen keine Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und dem angeschuldigten Unternehmen.
- Der Strafbefehl wird nach einheitlichen Kriterien ausführlich begründet.

Abgekürztes Verfahren:

- Das abgekürzte Verfahren wird nur bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 358 ff. StPO angewendet. Demgemäss gilt:
 - Absprachen erfolgen im gesetzlichen Rahmen:
 - Absprachen über die anzuklagenden Straftaten bzw. das Fallenlassen von Anklagepunkten (charge bargaining) sind im Rahmen des Opportunitätsprinzips zulässig.
 - Absprachen über die Höhe der Strafe, Einziehungen und Ersatzforderungen (sentence bargaining) sind zulässig.
 - Absprachen über den Sachverhalt (fact bargaining) sind unzulässig.
 - Das Verfahren wird mittels Anklageerhebung abgeschlossen; es ergeht kein Strafbefehl.

⁴² Mit dem Begriff «Staatsanwaltschaft» sind die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Staatsanwaltschaften gemeint.

Verfahrenseinstellung:

- Im Falle der Wiedergutmachung des begangenen Unrechts wird das Verfahren nur dann eingestellt, wenn die Voraussetzungen von Art. 53 StGB tatsächlich alle erfüllt sind. Dies bedeutet u.a.:
 - Das Unternehmen hat den Sachverhalt eingestanden.
 - Das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung ist gering: Dies ist bei Art. 102 Abs. 2 StGB aufgrund der Schwere des verursachten Unrechts schwierig zu erfüllen; das Tatbestandsmerkmal könnte allenfalls bejaht werden, wenn die unter der nachfolgenden Ziffer 3 genannten Strafzumessungskriterien alle erfüllt sind und das verursachte Unrecht nur leicht bis mittelschwer wiegt.
 - Die Wiedergutmachungszahlungen werden an die effektiv Geschädigten oder an Organisationen, die sich zugunsten der Geschädigten einsetzen, geleistet.

Normales Verfahren:

- In den übrigen Fällen wird das normale Verfahren angewendet.

Die Wahl des Verfahrens kann sich im Laufe der Strafuntersuchung ändern, wie dies die StPO vorsieht.

3. Strafzumessungskriterien

Die Staatsanwaltschaft berücksichtigt im Rahmen des abgekürzten Verfahrens bei der Strafzumessung bzw. der Antragstellung an das Gericht u.a. die folgenden Kriterien:

- Selbstanzeige. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Selbstanzeige:
 - Sie erfolgt, bevor eine Offenlegung oder behördliche Untersuchung unmittelbar droht.
 - Sie beinhaltet die Offenlegung aller relevanten Fakten, einschliesslich aller natürlicher Personen, die mutmasslich wesentlich am fraglichen Fehlverhalten beteiligt oder dafür verantwortlich sind.
- Volle Kooperation über die Mitwirkungspflichten hinaus. Voraussetzungen für die Anerkennung einer vollen Kooperation:
 - Die Zusammenarbeit erfolgt proaktiv, auch wenn die Staatsanwaltschaft nicht ausdrücklich darum bittet.
 - Alle relevanten Fakten, einschliesslich die Zuordnung zu den Quellen und internen Ermittlungen (aktuelle und vergangene, sofern relevant) werden offengelegt.
 - Alle relevanten Dokumente werden aufbewahrt, gesammelt und offengelegt; keine wesentlichen Geschäftsunterlagen werden einbehalten.
 - Die Mitarbeitenden werden ermuntert, im Rahmen des Selbstanzeigeverfahrens des Unternehmens zu kooperieren und Aussagen zu machen sowie u.U. sich selbst anzuzeigen.
 - Auf potenzielle Zeugen wird hingewiesen.
- Bemühungen zur Verbesserung der Compliance gemäss den geltenden Best-Practice-Standards. Voraussetzungen für die Anerkennung der Verbesserung der Compliance:
 - Die Grundursache des Fehlverhaltens wird gründlich analysiert.
 - Ein wirksames Compliance Programm wird erlassen, umgesetzt und kontrolliert.
 - Gegen die verantwortlichen Mitarbeitenden werden Disziplinar massnahmen ergriffen und Strafanzeige erstattet.
 - Weitere zusätzliche Schritte werden unternommen, die zeigen, dass der Schweregrad des Fehlverhaltens des Unternehmens erkannt wurde.

- Wille zur Einigung mit den Privatklägern / Wiedergutmachung.
- Berücksichtigung früherer Verstösse (keine Vorverurteilungen).

Bei vollumfänglicher Erfüllung aller Kriterien beantragt die Staatsanwaltschaft dem Gericht eine Verurteilung ohne Strafe.

Bei teilweiser Erfüllung der Kriterien wird die Strafe verhältnismässig reduziert, die beantragt werden soll. Bei fehlender Selbstanzeige beantragt die Staatsanwaltschaft dem Gericht eine deutlich höhere Strafe als bei einer Selbstanzeige.

4. Einziehung/Wiedergutmachung

Der durch die Straftat erzielte Gewinn wird vollumfänglich eingezogen und allfällige Ersatzforderungen werden angeordnet, unter Berücksichtigung allfällig geleisteter Wiedergutmachung.

5. Verfahrensdauer

Bei Erfüllung der Kriterien gemäss obenstehender Ziffer 3 wird eine kurze Verfahrensdauer angestrebt; i.d.R. dauert diese bis zur Einreichung der Anklage maximal 2 Jahre.

6. Information der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der geltenden Gesetze konsequent transparent über das Verfahren und dessen Abschluss informiert.

Anhang 2

Auszug Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 53 Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.

Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens – Art. 102 Strafbarkeit

¹ Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

² Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies}, 305^{bis}, 322^{ter}, 322^{quinquies}, 322^{septies} Absatz 1 oder 322^{octies}, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

³ Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

⁴ Als Unternehmen im Sinne dieses Titels gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts;
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften;
- c. Gesellschaften;
- d. Einzelfirmen.

Literaturverzeichnis (Auswahl)

- Ackermann Jürg-Beat/Weilenmann Reto, Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) –«Freikauf» oder Anreiz zum Fehlermanagement? In: Jürg-Beat Ackermann/Marianne Johanna Hilf (Hrsg.), Kurzer Prozess, zu kurzer Prozess – im Wirtschaftsstrafverfahren, Zürich 2019
- Angst Rainer/Maurer Hans, Das «Interesse der Öffentlichkeit» gemäss Art. 53 lit. b StGB – Versuch einer Konkretisierung, in: forumpoenale 2008
- Arzt Gunther, Strafbarkeit juristischer Personen: Anderson, vom Märchen zum Alptraum, in: SZW 2002
- Cassani Ursula, Droit pénal économique, Bâle 2020
- Economiesuisse, Keine Vergleiche im Strafrecht – Die aufgeschobene Anklageerhebung für Unternehmen, Dossierpolitik Nr. 1/2020, 10.3.2020
- Forster Matthias, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, Diss. St. Gallen, 2006
- Gilliéron Gwladys/Killias Martin, Art. 352, in: Code de procédure pénale suisse, Commentaire Romand, 2^{ème} édition, Bâle 2019
- Greiner Georges/Jaggi Irma, Vorbemerkungen zu Art. 358-362, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014
- Greiner Georges/Jaggi Irma, Art. 358, Rz 109, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014
- Macaluso Alain, L'ordonnance pénale comme mode de clôture des procédures dirigées contre l'entreprise selon le CPPS, in: Jusletter 2011
- Macaluso Alain/Garbarski Andrew M., La responsabilité pénale de l'entreprise après l'arrêt «La Poste Suisse», in: AJP 1/2017
- Mühlemann David, Der (unzulässige) Strafbefehl im abgekürzten Verfahren, in: recht 2018, Heft 2
- Niggli Marcel/Gfeller Diego R., Basler Kommentar Strafrecht, Art. 102, Basel 2018
- OECD, Resolving Foreign Bribery Cases with Non-Trial Resolutions, 2019
- OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018
- Perrin Bertrand/de Preux Pascal, Art. 360, in: Code de procédure pénale suisse, Commentaire Romand, 2^{ème} édition, Bâle 2019
- Pflaum Sonja, Die Erledigung von Strafverfahren gegen Unternehmen durch Wiedergutmachung, in: GesKR 1/2019

- Pieth Mark, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Auflage, Basel 2016
- Pieth Mark, Wirtschaftsstrafrecht, Basel 2016
- Pieth Mark, Ein Plädoyer für eine Reform der strafrechtlichen Unternehmenshaftung, in: Jusletter 2018
- Plüss Franziska, Der Patron verschwindet – die Verantwortung auch? In: ZStrR 2/2009
- Queloz Nicolas et al., Processus de corruption en Suisse. Résultats de recherche – Analyse critique du cadre légal et de sa mise en oeuvre – Stratégie de prévention et de riposte, Basel/Genf/München 2000
- Rapold Manuela, Kartellrechts-Compliance, Bern 2016
- Riklin Franz, Vorbemerkungen zu Art. 352-356, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014
- Riklin Franz, Art. 53, Basler Kommentar Strafrecht, Basel 2018
- Saxer Urs/Thurnheer Simon, Art. 69, Art. 74, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014
- Schenk Céline, Die Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB, in: Jusletter 2011
- Schmid Niklaus/Jositsch Daniel, Art. 352, in: Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018
- Schwarzenegger Christian, Art. 358, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020
- Thommen Marc, Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Bern 2013
- Transparency Schweiz, Korruption in der Schweiz, Bern 2015
- Transparency International Helpdesk, Deferred prosecution agreements, plea bargaining, immunity programmes and corruption, Berlin 2017
- Trechsel Stefan/Keller Stefan, Art. 53, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018
- Trechsel Stefan/Jean-Richard-dit-Bressel Marc, Art. 102, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BA	Bundesanwaltschaft
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
f.	folgende
Fedpol	Bundesamt für Polizei
ff.	fortfolgende
HTW	Hochschule für Technik und Wirtschaft
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SA	Société anonyme (Aktiengesellschaft)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UNO	Vereinte Nationen
z.B.	zum Beispiel

Transparency International Schweiz
Schanzeneckstrasse 25
Postfach
3001 Bern

+41 (0)31 382 35 50

info@transparency.ch
www.transparency.ch

www.twitter.com/transparency_ch
www.facebook.com/transparency.ch